

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

29. APR. 1969

Gesetz: Achte Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung (Pfändbarkeit der Vergütungen, Berufsfürsorge nach Beendigung des Notdienstes) vom 12. Mai 1941 (RGBl. I, S. 253) - VO 1941 - § 2

Leitsatz: Arbeitnehmer, die auf Grund der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 (RGBl. I, S. 1441) zum langfristigen Notdienst verpflichtet wurden, haben nach der Heimkehr Anspruch auf Berufsfürsorgeschutz nach näherer Maßgabe der oben bezeichneten VO 1941.

Aktenzeichen: 5 AZR 410/68

Urteil des BAG vom 29. April 1969

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5_AZR 410/68

1 Sa 11/68 Berlin

Verkündet
am 29. April 1969

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

50

Urteil

In Sachen

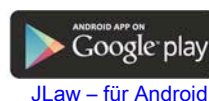
hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 29. April 1969 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Siara und Dr. Thomas sowie die Bundesarbeitsrichterin Kempe und den Bundesarbeitsrichter Dr. Wolf für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 24. Juli 1968
- 1 Sa 11/68 - aufgehoben.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger wurde mit Bescheid des Polizeipräsidenten in Berlin vom 23. Januar 1940 auf Grund der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 für Einsatzzwecke des Deutschen Roten Kreuzes im Osten zum langfristigen Notdienst herangezogen. Er war ab 1. Februar 1940 DRK-Vorhelfer bei einem DRK-Bereitschaftslazarett. Durch Verfügung des SS-Führungshauptamtes vom 23. April 1941 wurde das DRK-Bereitschaftslazarett mit Wirkung vom 10. April 1941 diesem Amt unterstellt. In einer vom "SS-Führungshauptamt, DRK-Bereitschaftslazarett" ausgestellten Bescheinigung vom 1. Mai 1941 heißt es hierzu, daß "der Inhaber dieses Dienstbuches für die Zeit der Unterstellung des DRK-Bereitschaftslazaretts Angehöriger der Waffen-SS" sei. Der Kläger erhielt bei der Waffen-SS später den Rang eines Unterscharführers. Bei Kriegsende geriet er in Gefangenschaft, aus der er am 4. Januar 1950 zurückkehrte.

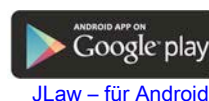
Im Zeitpunkt der Notdienstverpflichtung war der Kläger bei der Firma N R GmbH in Berlin tätig, bei der er im Jahre 1937 als Lehrling eingetreten war. Nach der Rückkehr aus der Gefangenschaft trat er am 3. Juli 1950 als technischer Angestellter in die Dienste der Rechenmaschinenfabrikation der Streithelferin der Beklagten. Die Streithelferin verkaufte das Werk später an die Beklagte. Diese übernahm mit Wirkung vom 1. August 1958 auch die beschäftigten Arbeitnehmer.

Der Kläger begehrt die Anrechnung der Dienstzeit ab 10. April 1941 und der Gefangenschaft auf die Zeit der Betriebszugehörigkeit bei der Beklagten. Es ist unstrittig, daß ihm im Falle dieser Anrechnung eine Jubiläumszuwendung

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



in Höhe eines Monatsgehaltes von 1.039,-- DM brutto und ein zusätzlicher Urlaub von drei Tagen jährlich ab 1967 zustehen würden. Der Kläger hat dementsprechende Klageanträge gestellt.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie ist der Auffassung, daß dem Kläger als früherem Angehörigen der Waffen-SS kein Berufsfürsorgeschutz zustehe. Außerdem hätte der Kläger nach der Rückkehr noch in sein früheres Arbeitsverhältnis zurückkehren können, da dieses während der gesamten Zeit seiner Abwesenheit rechtlich nicht beendet worden sei.

Der Kläger ist der Rechtsauffassung der Beklagten entgegengetreten. In tatsächlicher Hinsicht hat er vorgetragen, daß er sich nach seiner Rückkehr zweimal bei seiner früheren Beschäftigungsfirma um weitere Arbeit bemüht habe. Es sei ihm jedoch jeweils mitgeteilt worden, die Produktion sei noch nicht in dem Maße angelaufen, daß seine Weiterbeschäftigung in Betracht gezogen werden könne.

Das Arbeitsgericht hat der Klage in vollem Umfang entsprochen. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und hat die Klage abgewiesen. Es hat gegen sein Urteil die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger das Ziel seiner Klage weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Das Landesarbeitsgericht hat das Anrechnungsbegehren des Klägers auf der rechtlichen Grundlage der Verordnung über die Berufsfürsorge für entlassene Soldaten und männliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes vom 18. September 1940 (VO 1940) in Verb. mit der Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner vom 29. Dezember 1937 (VO 1937) geprüft. Auf dieser Rechtsgrundlage hält es das Anrechnungs-



- 4 -

verlangen aus zwei Gründen für ungerechtfertigt. Einmal könnten Angehörige der Waffen-SS mindestens vom Range eines Unterscharführers an überhaupt nicht in den Schutzbereich der oben genannten Berufsfürsorgeverordnungen einbezogen werden; denn dieser Personenkreis sei nach alliierter Auffassung verdächtig, sich im Kriege nicht ehrenhaft verhalten zu haben. Außerdem sei der Kläger überhaupt nicht im militärischen Einsatz gewesen und könne deshalb nicht als Soldat im Sinne der VO 1940 angesehen werden. Die Aufgaben der Einheit des Klägers, des DRK-Bereitschaftslazaretts, seien nach ihrer Unterstellung unter das SS-Führungshauptamt unverändert geblieben, nämlich in erster Linie Volksdeutsche aus den besetzten Gebieten umzusiedeln und gelegentlich auch russische Kriegsgefangene in ein anderes Lazarett zu verlegen.

Diese Darlegungen des Landesarbeitsgerichts halten der revisionsgerichtlichen Nachprüfung nicht stand. Sie sind insofern bereits im Ausgangspunkt rechtsirrig, als das Landesarbeitsgericht allein von der Anwendbarkeit des für Soldaten des Zweiten Weltkrieges geltenden, oben näher bezeichneten Berufsfürsorgerechts ausgeht. Das Landesarbeitsgericht hat offenbar übersehen, daß es daneben auch ein besonderes Berufsfürsorgerecht für diejenigen Personen gibt, die auf Grund der Dritten Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 15. Oktober 1938 (RGBl. I, S. 1441) - der sog. Notdienstverordnung (NDVO) - zum längerfristigen Notdienst (§ 3 NDVO) einberufen wurden und in ihrem bisherigen Beschäftigungsverhältnis kraft Gesetzes beurlaubt waren (§ 5 Abs. 1 NDVO). Die Berufsfürsorgemaßnahmen für diesen Personenkreis sind in § 2 der 8. Durchführungsverordnung zur NDVO vom 12. Mai 1941 (RGBl. I, S. 253) enthalten und lauten in ihrem hier interessierenden Teil wie folgt:

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



"(1) Den zum langfristigen Notdienst einberufenen Notdienstpflichtigen, die aus diesem Dienst in Ehren entlassen werden, darf bei Rückkehr in den Zivilberuf aus der durch den Notdienst bedingten Abwesenheit kein Nachteil erwachsen.

(2) Notdienstpflichtige, die nach ihrem Ausscheiden aus dem langfristigen Notdienst nicht gemäß § 5 der Notdienstverordnung als Beurlaubte in das frühere Beschäftigungsverhältnis zurückkehren können, erhalten Berufsfürsorge nach Maßgabe nachstehender Vorschriften:

- a) Sie sind, soweit sie ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses herangezogen waren, vom zuständigen Arbeitsamt bevorzugt in einen anderen Arbeitsplatz zu vermitteln. Die Vorschriften über Vermittlung entlassener Soldaten und Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes werden hierdurch nicht berührt.
- b) Hängen Ansprüche aus dem Beschäftigungsverhältnis von der Dauer der Berufszugehörigkeit ab, so wird die Zeit des Notdienstes auf die Zeit der Berufszugehörigkeit angerechnet. Hängen Ansprüche aus dem Beschäftigungsverhältnis von der Dauer der Betriebszugehörigkeit ab, so wird die Zeit des Notdienstes sowie die Zeit, die im letzten Beschäftigungsverhältnis zu berücksichtigen war, auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit angerechnet, wenn der Notdienstpflichtige anschließend an den Notdienst in den Betrieb eintritt. Eine Anrechnung auf die Wartezeit für den Erwerb des Urlaubsanspruchs findet nicht statt. Der Reichstreuhänder der Arbeit kann auch für andere Wartezeiten die Anrechnung ausschließen. Bei Kündigungsfristen erfolgt die Anrechnung erst nach dreimonatiger Betriebszugehörigkeit; das gleiche gilt für die Klage auf Widerruf der Kündigung nach § 56 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I, S. 45) in der jeweils geltenden Fassung."

Diese Regelung - künftig VO 1941 genannt - ist auch heute noch zu beachten. Gegen ihre grundsätzliche Fortgeltung bestehen keine Bedenken; insbesondere ist sie nicht von den alliierten Besatzungsmächten aufgehoben worden. Sie ist kein typisch nationalsozialistisches Recht, dessen Aufhebung durch Art. II KRG Nr. 1 vom 20. September 1945 verfügt worden ist (vgl. Urteil des Senats BAG 13, 79 ff. = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Kriegsdienstzeiten unter Nr. 4 a der Entscheidungsgründe), und ist auch nicht durch Art. III KRG Nr. 34 aufgehoben



- 6 -

worden; denn das letztere Gesetz hat nur die Vorschriften über den Militärdienst und über die rechtliche und wirtschaftliche Stellung und die Vorrechte von Angehörigen der Wehrmacht und von militärähnlichen Organisationen beseitigen wollen.

Nach dem unstreitigen Sachverhalt ist der Kläger auf Grund der NDVO zum langfristigen Notdienst innerhalb des Deutschen Roten Kreuzes einberufen worden. Sein Berufsfürsorgeschutz - insbesondere die Berechtigung seines Verlangens nach arbeitsrechtlicher Berücksichtigung der Notdienstzeit - richtet sich daher nach § 2 VO 1941, und zwar solange, als nicht feststeht, daß sich die Rechtsgrundlage für seine dienstliche Tätigkeit in der Folgezeit geändert hat. Das letztere läßt sich jedoch weder dem unstreitigen Sachverhalt noch dem sonstigen Vorbringen der Parteien entnehmen; insbesondere ist danach nicht zu erkennen, daß an die Stelle der Notdienstverpflichtung ein - auf Freiwilligkeit oder Zwang - beruhendes persönliches Dienstverhältnis des Klägers zur Waffen-SS getreten ist. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist nur das Bereitschaftslazarett des DRK, dem der Kläger kraft Notdienstverpflichtung angehörte, als solches dem SS-Führungshauptamt unterstellt worden. Dadurch allein konnte die bisherige rechtliche Grundlage für die dienstliche Verpflichtung des Klägers nicht aufgehoben werden; es war die zwangsweise Einberufung zum Notdienst, die weiterhin seinen persönlichen Rechtsstatus bestimmte. Der Kläger blieb in demselben Maße wie vor der Unterstellung ein zur Notdienstleistung verpflichteter Zivilist im Gegensatz zu einem zu militärischem Einsatz verpflichteten Soldaten. Daran kann allein auch nichts ändern, daß das SS-Führungshauptamt den Kläger - wie auch alle sonstigen beim unterstellten DRK-Lazarett tätigen Personen - ausweislich der Bescheinigung vom 1. Mai 1941 als Angehörigen der Waffen-SS angesehen und dies auch später durch die Ernennung des Klägers zum SS-Unterscharführer unterstrichen hat. Es ist nicht auszuschließen, daß

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

sich hierin nur die unrichtige Beurteilung der Rechtslage äußert. Auf einen Wegfall der bisherigen Verpflichtungsgrundlage könnte man hieraus allenfalls dann schließen, wenn sich die Tätigkeit des Bereitschaftslazarets nach der Unterstellung unter die Waffen-SS und damit auch die Tätigkeit des Klägers irgendwie geändert hätten. Dies ist jedoch nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht der Fall gewesen; insbesondere ist der Kläger danach ebenso wenig wie vorher zu irgendeiner Art von militärischem Einsatz herangezogen worden.

Damit ist das Anrechnungsbegehren des Klägers richtigerweise nach § 2 Abs. 2 lit. b VO 1941 zu beurteilen. Auf der damit gegebenen Rechtsgrundlage entfallen die bisherigen Bedenken des Landesarbeitsgerichts gegen die ehrenhafte Entlassung aus dem Dienstpflichtverhältnis (vgl. § 1 Abs. 1 der VO 1940). Die Entlassung aus dem langfristigen Notdienst im Rahmen des DRK kann nicht mit solchen Erwägungen als unehrenhaft bezeichnet werden, die allein aus der Zugehörigkeit zur Waffen-SS hergeleitet werden. Keine Bedenken bestehen dagegen, auch die Zeit der Gefangenschaft als anrechnungspflichtig zu behandeln.

Das Urteil des Landesarbeitsgerichts war somit wegen Rechtsverstosses aufzuheben.

Eine abschließende Entscheidung der Sache durch den Senat ist nicht möglich. Nach der eben genannten Vorschrift kann der Kläger die Anrechnung der Notdienstzeit auf die Betriebszugehörigkeit bei der Beklagten nur verlangen, wenn er nicht gemäß § 5 NDVO in das bisherige Beschäftigungsverhältnis zurückkehren konnte. Ob diese Möglichkeit der Rückkehr auf den alten Arbeitsplatz bestand, muß vom Landesarbeitsgericht geprüft werden, da sich diese Frage angesichts der widerstreitenden Darstellungen der Parteien über die Beschäftigungslage bei der Firma N... R... GmbH ohne weitere tatrichterliche Würdigung nicht abschließend beurteilen läßt; ebenso muß die streitige Frage geklärt werden, ob der Kläger sich ernsthaft um den Wiedereintritt bei der früheren Beschäftigungsfirma bemüht hat. Nach dem gegenwärtig



- 8 -

erkennbaren Sachstand kann entgegen der Ansicht des Klägers nicht gesagt werden, sein früheres Beschäftigungsverhältnis sei schon im Zeitpunkt der Heimkehr rechtlich beendet gewesen und die Suche nach einem neuen Arbeitsplatz sei damit zwangsläufig geworden. Aus der Rückgabe der Arbeitspapiere an die Eltern des Klägers im Juni 1946 durch den früheren Arbeitgeber läßt sich eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses schwerlich folgern. Die Eltern des Klägers waren, soweit bisher erkennbar, nicht bevollmächtigt, eine etwaige in der Rückgabe der Arbeitspapiere enthaltene Kündigung entgegenzunehmen oder der Auflösung des Arbeitsverhältnisses zuzustimmen. Unwahrscheinlich ist, daß der Kläger, wie die Revision meint, nach der Heimkehr eine etwaige frühere Kündigung gebilligt hätte; dem steht entgegen, daß der Kläger sich, wie er selbst vorträgt, nach der Heimkehr wiederholt um den alten Arbeitsplatz bemüht hat.

Der Rechtsstreit war somit gemäß § 565 Abs. 1 ZPO an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

gez. Dr. Boldt

Dr. Thomas

Siera

M. Kempe

Dr. K. Wolf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

